Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wird ortsüblich öffentlich bekannt gemacht in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Boppard und der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung Telefon: 06761-9402-52 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Bad Salzig Weiler

Az.: 61090-HA8.1.

55469 Simmern, 06.11.2020

Schloßplatz 10

Telefax: 0671-92896549 Internet: www.dlr.rlp.de

E-Mail: Landentwicklung-rnh@dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bad Salzig Weiler Vorläufige Anordnung gemäß § 36

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794)

I. Anordnung

- 1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von der vorzeitigen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme 706 "Im Schiersberge" betroffen sind, wird zum Zweck der Gestaltung dieser Anlagen ab dem 01.01.2021 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen. Die Eingrenzung der Ausgleichsfläche wird durch einen bestehenden Weg im Westen und zwei weitere, neu durch die Flurbereinigung geschaffene Wege 225 im Norden und 237 im Süden begrenzt.
- 2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG in seiner geänderten Form am 03.12.2019 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Maßnahme:

Ausgleichsmaßnahme/Landespflegefläche 706:

Reaktivierung einer Halboffenlandschaft

Die Eingrenzung der Maßnahme für deren Umsetzung die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, ist in der Karte "Kartenauszug vorläufige Anordnung Ausgleichsfläche 706", die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, im Maßstab 1:1.500 dargestellt.

- 3. Die Teilnehmergemeinschaft Bad Salzig Weiler wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
- 4. Folgende Flurstücke/Flurstückteile gemäß Kartenauszug sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Weiler: Flur 4 Nrn. 410 (tlw.), 411/1 (tlw.) 411/2 (tlw.), 412 (tlw.), 413 (tlw.), 417 (tlw.), 418 (tlw.), 419 (tlw.), 421 (tlw.),422 (tlw.), 423 (tlw.), 424 (tlw.), 425 (tlw.), 432 (tlw.), 433 (tlw.), 434 (tlw.), 435/1 (tlw.), 435/2 (tlw.), 436, 437 (tlw.), 438/1 (tlw.), 438/2, 439/1, 439/2 (tlw.), 440 (tlw.), 441, 442, 443 (tlw.), 445/1 (tlw.), 564/452 (tlw.), 568/445 (tlw.), 614/446 (tlw.), 615/447 (tlw.), 700/448 (tlw.)

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergemeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBI. I S. 1294) Mittelbare Änderung durch Art.154a Nr. 3 Buchst. a G. v. 20.11.2019 I 1626 (Nr.41), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

Ein Abdruck dieser Anordnung mit Begründung sowie die zugehörige Karte hängen ab sofort in den Aushangkästen am Theodor-Hoffmann-Haus in Bad Salzig sowie am Dorfgemeinschaftshaus in Weiler aus.

Die Unterlagen können außerdem im Internet unter www.dlr.rlp.de, Rubrik Bodenordnungsverfahren, P61090 Bad Salzig Weiler eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 15.07.2010 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 31.08.2010 unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde in seiner geänderten Form am 03.12.2019 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Der Vorstand wurde zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung ist es notwendig, Ausgleichsflächen für die entstandenen Eingriffe durch Wegebaumaßnahmen zu schaffen. In der Regel wird mit der Herstellung der Ausgleichsflächen nach der Neuzuteilung begonnen. Die vorläufige Anordnung für die Maßnahme 706 ist damit zu begründen, dass Kompensationsmaßnahmen mit Eingriffsbeginn, spätestens jedoch drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen sind (LKompVO § 3 (5)). Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche begonnen wurde. Die Herstellung des neuen Wegenetzes hat bereits im Jahr 2018 begonnen und ist mittlerweile fast komplett abgeschlossen. Damit ist zu begründen, dass auch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen schnellstmöglich zu erfolgen hat.

Mit der vorläufigen Anordnung wirkt sich die die ökologische Aufwertung der Fläche, die sich augenscheinlich nicht mehr in Nutzung befindet und zunehmend weiter verbuscht, frühzeitig aus. Außerdem soll erreicht werden, dass die Neugestaltung der Fläche länger durch das DLR betreut und gepflegt werden kann. Dadurch kann die Erreichung des Zielzustandes länger begleitet werden und es ist genug Zeit um Anpassungen der Pflege bzw. Nutzung vorzunehmen. Zahlreiche der vorgesehenen Zielbiotoptypen haben einen Entwicklungszeitraum, der 10 Jahre übersteigt. Gerade in den ersten Jahren nach intensiven Initialmaßnahmen (Rodungen) sind Störungen der Entwicklung (Auflaufen von Gehölzen, Brombeerarten) die Regel, weshalb ein längerer Pflegezeitraum sinnvoll ist.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, wird bei Bedarf nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft wie unter II. getroffen. Bei der Entscheidung über

Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergemeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung ist notwendig um die oben genannte Drei-Jahres-Frist zwischen Eingriffsbeginn und Beginn der Ausgleichsumsetzung nicht zu überschreiten. Die Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da mit der Reaktivierung der Streuobstbrache zahlreiche Charakterarten der Halboffenlandschaft gefördert werden (Biodiversitätsschutz). Hinzu kommen die Aufwertung des Landschaftsbildes und die damit verbundene Erhöhung des Naherholungswertes.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats mit dem ersten Tag der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis: Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Norbert Schmitt
(Gruppenleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.